



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Stade,
Planungsamt
Am Sande 2
21677 Stade
rrop@landkreis-stade.de

Marie Kollenrott
Stellvertr. Geschäftsführerin

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 727367 – 320
M.Kollenrott@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 26.07.2021

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren für die 1. Änderung des RROP Stade, 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mohr,

vielen Dank, dass sie unserem Verband die Möglichkeit einer Stellungnahme zu Ihrem Raumordnungsentwurf einräumen. Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen ist der Branchenverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Unser Ziel ist, durch den konkreten Ausbau der Erneuerbaren Energien die niedersächsischen Klimaziele zu erreichen. Hier ist die Regionale Raumordnung eine wichtige Grundlage.

Der kürzlich verabschiedete Windenergieerlass, gibt als **Grundsatz der Raumordnung ein Flächenziel von 2,1% ab 2030 aus**, das durch die Landesraumordnung und heruntergebrochen auf die Regionale Raumordnung umgesetzt werden muss. Vor dem Hintergrund der langen Laufzeit der Regionalen Raumordnungsprogramme muss daher auch das jetzt in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramm, dieses Flächenziel ausweisen. Dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass die hohe Bedeutung des Klimaschutzes in Niedersachsen seit 2020 im Klimagesetz und im Artikel 6c der niedersächsischen Landesverfassung verankert ist, der lautet: „In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert die Folgen des Klimawandels.“

Auch das Bundesverfassungsgericht hat jüngst in der Entscheidung zum KlimaG¹ entschieden, dass ein zu niedriges Klimaschutzziel eine Verletzung der Grundrechte junger Menschen darstellt. Daraus folgend können Gesetze, Erlasse und Verordnungen, sowie weitere Planungen auf allen Ebenen vor Gericht beanstandet werden, wenn sie

¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18



diesen Grundsatz nicht erkennbar in den Planungen umsetzen. Es ist zu erwarten, dass diese höchstrichterliche Entscheidung Grundlage für untere Instanzen sein wird und die Handlungen der kommunalen Ebene entsprechend damit vereinbar sein müssen.

In Folge dieser Entscheidungen verschärften alle relevanten Entscheidungsebenen (EU, Bund, Land) ihre Klimaschutzziele. Der Bund strebt bereit 5 Jahre früher (2045) Treibhausgasneutralität an, was Auswirkungen auf den Handlungsspielraum der nachgeordneten Ebenen hat. Laut KlimaG 2021 sollen „die Emissionen bis zum Jahre 2030 bereits um 65 Prozent im Vergleich zum Jahre 1990 gesenkt werden“². Damit folgt der Bund weitgehend dem von der Stiftung Klimaneutralität vorgeschlagenen Reduktionspfad, der verdeutlicht, dass die zusätzlichen Minderungen für ein nationales Ziel von minus 65 Prozent Treibhausgase bis 2030 vor allem in der Energiewirtschaft erbracht werden. Bis 2030 werden in dem hier vorgelegten Szenario gegenüber dem aktuellen Sektorenziel des Klimaschutzgesetzes weitere 77 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. Im Kern bedeutet dies eine Beschleunigung des Kohleausstiegs und eine Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien um 70 Prozent. Diese Zahlen basieren auf den durch die Sektorenkopplung gestiegenen Stromverbräuchen³.

Die Politik folgt diesem Vorschlag weitgehend und schärft im KlimaG die Ziele der Energiewirtschaft nach: die Emissionen der Energieerzeugung müssen zwischen 2020 und 2030 um 61% sinken⁴. Zu dem in Niedersachsen anstehenden Steinkohleausstieg, kommt der Atomausstieg hinzu, der ebenfalls klimaneutral ersetzt werden muss. Das bedeutet 2.950 MW Steinkohleleistung und 2.700 MW Kernenergieleistung in Niedersachsen durch Erneuerbare zu ersetzen, wobei der Windenergie die tragende Bedeutung zukommt.⁵ Legt man die Volatilität der Erneuerbaren Energien zu Grunde, so muss fossile Leistung von 5,6 GW durch installierte Windenergieleistung von 14,5 GW kompensiert werden⁶.

Unter Annahme eines gleichbleibenden Strombedarfs in Niedersachsen müssen 82 Mrd kWh/a im Jahr 2030 erneuerbar erzeugt werden, um die beschlossenen Klimaziele des Bundes zu erfüllen.⁷

² Deutscher Bundestag, Drucksache 19/30230, 02.06.2021

³Stiftung Klimaneutralität, STUDIE „Klimaneutrales Deutschland: In drei Schritten zu null Treibhausgasen bis 2050 über ein Zwischenziel von -65 % im Jahr 2030 als Teil des EU-Green-Deals“, November 2020, 195/03-S-2020/DE | 48-2020-DE, www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/klimaneutrales-deutschland

⁴ Das Sekorziel der Energiewirtschaft sinkt von 280 Gt CO₂-Äq in 2020 auf 108 Gt in 2030. lt. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/30230, 02.06.2021:

⁵ Kraftwerksleistung lt. Nds Energiewendebericht 2020

⁶ Umrechnung über den Jahresnutzungsgrad von Kernenergie (87,9%), Steinkohle (40,5%) und Windenergie (24,5%). Quelle der Jahresnutzungsgrade: <https://de.wikipedia.org/wiki/Volllaststunde>

⁷ Eigene Berechnung auf Basis der Bruttostromerzeugung des Jahres 2019 lt. Nds Energiewendebericht 2020 und der prozentualen Sektorreduktion im Zeitraum 2020 und 2030 der Energiewirtschaft im Bundes-Klimagesetz (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/30230, 02.06.2021)



Heute verfügen wir in Niedersachsen über eine erneuerbar erzeugte Strommenge von 47 Mrd. kWh/a. Bei Windparkplanungen wird ein Raumbedarf von ca. 3,7 ha pro MW⁸ angesetzt. Der Strombedarf im laufenden Jahrzehnt liegt in Niedersachsen bei rund 35 Milliarden kWh, was einer Flächennutzung für die Windenergie von rd. 102.000 Hektar⁹ bzw. 2,1% der niedersächsischen Landesfläche entspricht.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem mehrstufigen Genehmigungsverfahren liegen zwischen Raumordnungsbeschluss und der Inbetriebnahme von Anlagen mindestens 3 Jahre. Daher müssen die notwendigen Flächen spätestens 3 Jahre vor dem Zieljahr in den Raumordnungsplänen festgelegt werden, um sicher zu stellen, dass die benötigte Leistung rechtzeitig im Netz verfügbar ist. Der aktuelle Bestand von nur 27.850 ha Vorrangflächen für Windenergie ist ungenügend¹⁰. Die Berechnungen zeigen, dass in den kommenden 6 Jahren in Niedersachsen die Windvorrangfläche auf mehr als das Dreifache ausgeweitet werden muss, um die Vorgaben des neuen KlimaG zu erfüllen. Konkret müssen bis zum Jahr 2027 rund 70.000 Hektar Windenergie-Vorrangfläche zusätzlich geschaffen werden. In ab sofort zu novellierenden Raumordnungsprogrammen müssen daher ein deutlich höherer Teil der Kreisfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt werden als es bislang geplant war.

Es ist davon auszugehen, dass die Ziele des Klimaschutzgesetz des Jahrs 2030 bereits eine Vorwirkung für die heute aufzustellenden RRÖPs entfaltet und entsprechend bereits heute auf dieser Basis einklagbar ist. In dieser Logik hat auch das Verfassungsgericht entsprechende Rechtsmaßstäbe in seiner Entscheidung zum KlimaG gesetzt (siehe oben). **Dies bedeutet, entsprechend dem am 24.06.2021 beschlossenen Bundes-Klimagesetz, dass Ihr RRÖP die flächenbedeutsamen Voraussetzungen für eine Emissionsreduktion von 65 % bis 88 % schaffen muss.** Leider können wir nicht erkennen, dass der hier vorliegende RRÖP-Entwurf dem gerecht wird.

Auch auf Landesebene werden die Klimaschutzziele nachgeschärft. Durch die Vorziehung der Klimaschutzziele der Bundesregierung um 5 Jahre, müssen die Bundesländer folgerichtig ihre Ziele ebenfalls um 5 Jahre vorziehen. In Niedersachsen bedeutet dies, die Vollversorgung mit erneuerbarem Strom im Jahre 2035 anzustreben. **Entsprechend müssen alle Raumordnungsprogramme bereits im Jahre 2030 einen**

⁸ Vgl. Nds. Windenergieerlass 2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, Fußnote auf S.192. Da bei Einzelanlagen die Abstände zu Nachbaranlagen wegfallen, können sie auf wenig Fläche deutlich mehr Leistung bringen. Ein Einzelanlage benötigt nach der oben genannten Quelle nur 0,5 ha/Anlage. Bei einer modernen 6 MW Anlage – welche eine Leistung hat, wie früher ganze Windparks – wird an Einzelstandorten ein Flächenverbrauch von nur 0,08 Ha/MW realisiert. Daher können Einzelstandorte ebenfalls einen signifikant wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.

⁹ Eigene Berechnung bei der Annahme eines Wind-Anteils von 73% an der EE-Stromerzeugung (vgl. nds. Energiewendebericht 2020, Referenzjahr 2019), 2150 Vollaststunden Wind Onshore pro Jahr (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollaststunde>), Flächenbedarf 3,7 Ha/MW: $((81.580.000 \text{ MWh} * 0,725) / 2150 \text{ h}) * 3,7 \text{ Ha/MW} = 101.818 \text{ Ha} / 4770982 \text{ Ha in Nds} = 2,1\%$

¹⁰ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/8945, Februar 2021



Flächenanteil entsprechend 2,1 % der Kreisfläche verwirklicht haben. In diesem Kontext muss die Trägheit der Raumplanungen berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass das KlimaG 2021 eine Ausweisungspflicht von mindestens 2,0 % (wie im Bund diskutiert) für alle ab sofort zu novellierenden Raumordnungsprogramme zur Folge hat. Das sich die kommunalen Planungen bereits jetzt an dem etwas erhöhten niedersächsischen 2,1 % Ziel orientieren müssen, ist Auffassung der Landesregierung. Dazu Umweltminister Olaf Lies anlässlich des Beschlusses des Windenergieerlass 2021: „Wir erhöhen die Ausbauziele, ziehen sie zeitlich vor und vergrößern die Flächenkulisse, auf der Windkraft möglich wird. Mit dem Erlass soll in Niedersachsen bis 2030 eine Windkraftleistung von 20 GW installiert sein. Hierfür brauchen wir 1,4 Prozent der Landesfläche. Insgesamt schaffen wir die Voraussetzungen, dass ab dem Jahr 2030 Landesflächen **in der Größenordnung von 2,1 Prozent für Windenergie bereitgestellt werden, was Planungen jetzt schon vorausschauend berücksichtigen müssen**“¹¹.

Laut einer Studie des LEE verfügt der Landkreis Stade über ein Flächenpotential von 13,2 %¹² der Kreisfläche nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien und liegt damit im Landesvergleich der Flächenpotenziale an siebter Stelle. Damit verfügt der Landkreis im Niedersachsenvergleich über überdurchschnittlich viel Raum für die Windenergienutzung. Der LEE begrüßt, dass der Landkreis seine Verantwortung für die Energiewende erkannt hat. Es erschließt sich uns daher nicht, warum im aktuellen Entwurf lediglich 1,69 % der Kreisfläche als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen.

Die geographische Lage wird für den Landkreis Stade voraussichtlich eine starke Betroffenheit für teure Klimafolgenanpassungsmaßnahmen bedeuten. Wir raten dem Landkreis im eignen monetären Interesse daher an, wirksam zum Erreichen der niedersächsischen Klimaziele beizutragen und sich durch kluge und verantwortungsvolle Investitionen jetzt die Möglichkeit zu erhalten, **Wertschöpfung in der Region** durch den Zubau Erneuerbarer Energie zu fördern.

Laut BVerfG müssen alle Planungen der Windenergie substanziell Raum schaffen¹³. Die Überprüfung muss im Angesicht des Potentialraums erfolgen, der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt.

¹¹ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/wichtiger-schub-fur-windenergieausbau-und-energiewende-in-niedersachsen-202731.html>

¹² Bei 800 m zu Wohngebieten und 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich unter Ausschluss von LSG-Gebieten. Die genauen Berechnungsparameter sind im Anhang dieser Stellungnahme zu finden. In diesem Fall sind jedoch abweichend nicht geschützten Waldflächen mitberücksichtigt, was zu einer Erhöhung des Flächenpotentials von 12,2 % auf 13,2 % führt.

¹³ Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 „Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen "Feigenblatt" Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der



Das VG Hannover hat in einer Abwägung zu der Frage, ob der Windenergie in einem Plangebiet ausreichend Raum gegeben wurde, einen Anhaltspunkt von **10% des „harten“ Flächenpotentials** genannt.¹⁴ Im RROP-Entwurf wird sich auf dieses Urteil bezogen, dennoch werden nach Abzug der harten Tabukriterien lediglich 6,5 % des möglichen Flächenpotenzials ausgewiesen.¹⁵ Der „Anhaltspunkt“ von 10% der verbleibenden harten Potentialfläche wurde vom OVG NRW **als Untergrenze** in mehreren Urteilen in seine ständige Rechtsprechung übernommen: „Angesichts der Größe der dargestellten Vorrangflächen ist der Spielraum hier schon mit Blick auf das Ergebnis der Planung insgesamt relativ klein; der **nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts** als jedenfalls **auf der sicheren Seite liegend** anzusehende Anteil von 10 % der nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Flächen, wird selbst unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin insoweit herangezogenen Kriterien mit 7,3 % bereits um mehr als 25 % unterschritten.“¹⁶ Der vorliegende Plan weicht nicht um 25 %, sondern sogar um 35 % „von der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts“ ab. Wir sind daher der Ansicht, dass die hier vorliegende Planung, angesichts des zu geringen Ausnutzungsgrads der Potentialfläche, von den Gerichten ebenfalls als unzulässige Verhinderungsplanung erkannt werden wird.

Der LEE begrüßt die Zielsetzung der räumlichen Steuerung im RROP, zur Akzeptanzsteigerung beizutragen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Vorgaben des BImSchG hier wirksam werden. Die Steuerung muss wie oben hergeleitet, quantitativ den aktuellen Klimazielen und der Rechtsprechung entsprechen. Dies ist leider im aktuellen Entwurf nicht der Fall.

Der niedersächsische Windenergieerlass (WEE), der am 20.07.2021 vom Kabinett beschlossen wurde¹⁷, führt zwar im Gegensatz zum Windenergieerlass 2016 keine regionalen Mindestleistungen bzw. Flächenwerte aus¹⁸, aber er verweist bei der Beurteilung des „substanziellen Raumes“ auf das oben angeführte Urteil des OVG Münster¹⁹. Folgerichtig entfallen die Flächenziele des WEE 2016 im nunmehr geltenden Erlass, die mit nur 7,35% des harten Flächenpotentials erheblich unter der Zielvorgabe von 10% lagen.

Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.“

¹⁴ VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09

¹⁵ Landkreis Stade, RROP 2013 – 1. Änderung: Sachlicher Teilabschnitt Windenergie Begründung, S.114

¹⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE

¹⁷ Siehe LEE-Pressemitteilung 20.07.21, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

¹⁸ 1. Änderung RROP Stade, 2. Entwurf, 2021, Hauptdokument S.114

¹⁹ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Stand: 23.03.2021, MU-52-29211/1/305



Der Landkreis Stade erkennt in seinen Ausführungen einen „harten“ Potentialraum von 33060 ha²⁰, und muss folgerichtig 3.300 ha ausweisen, um der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Der vorliegende Entwurf entspricht den Vorgaben mit einer ausgewiesenen Fläche von nur 2.141 ha nicht. Für einen rechtssicheren Regionalplan müssen daher 1.160 Hektar zusätzliche Windenergie-Vorrangzonen ausgewiesen werden.

Ihnen scheint bewusst zu sein, dass die 6,5 % Ausweisungsfläche kein hinreichender Wert sind, denn sie fügen eine Begründung für die geringe Ausweisung an: „Das vorliegende Konzept verschafft mit einem Anteil von ca. 6,5 % der nach Abzug der harten Tabuzonen (ca. 97.580 ha) verbleibenden Außenbereichsfläche des Landkreises Stade (ca. 33.060 ha) nach Ansicht des Plangebers substanziiell Raum. Hierbei sind die besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Merkmale des Landkreises Stade zu berücksichtigen. Die weitläufigen Marschbereiche müssen durch eine große Zahl linienhafter Deichstrukturen, zu denen **harte** und weiche Schutzabstände angelegt sind, geschützt werden. Auch die Siedlungsstrukturen im Marschbereich sind – angelehnt an die Deichstrukturen – linienhaft und bedingen somit sehr raumgreifende **harte** und weiche Siedlungstabuzonen.“²¹ Da die Bewertung des substanziiellen Raums **nach Abzug der harten Tabuzonen** erfolgt, können harte Tabuzonen in diesem Zusammenhang keine Begründung darstellen. Es verbleiben somit lediglich die weichen Tabukriterien, die in diesem Zusammenhang angeführt werden können. Sie sind grundsätzlich in der Wahl ihrer weichen Tabukriterien frei, jedoch nur so lange, wie sie der Windenergie im Ergebnis substanziiell Fläche zugestehen. Da dies nicht der Fall ist, werden im Zweifelsfall die Gerichte in einem möglichen Verfahren zu bewerten haben, ob ihnen im Angesicht ihrer weichen Tabukriterien eine höhere Flächenausweisung zuzumuten gewesen wäre. Bei der Beurteilung dieser Frage ist sicherlich ein Vergleich der gewählten weichen Tabukriterien mit der Auswahl der Kriterien in anderen Landkreisen hilfreich. Als Landesverband Erneuerbare Energien werden wir als Träger Öffentlicher Belange in allen Raumordnungsverfahren in Niedersachsen um Stellungnahme gebeten und müssen feststellen, **dass Ihre weichen Tabukriterien im Vergleich mit anderen sich in Aufstellung befindlichen Raumplänen in einigen Punkten recht großzügig gewählt sind.** Wir möchten dies beispielhaft mit einem Vergleich mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Holzminden verdeutlichen:

²⁰ 1. Änderung RROP Stade, 2. Entwurf, 2021, Hauptdokument S.114

²¹ 1. Änderung RROP Stade, 2. Entwurf, 2021, Hauptdokument S.114



Hartes + Weiches Tabukriterium	RROP-Entwurf Stade ²²	RROP-Entwurf Holzminden ²³
Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich	Fläche + 800 m	Fläche + 850 m
Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich	Fläche + 600 m	Fläche + 690 m
Naturschutzgebiete	Fläche + 200 m	Fläche + 0 m
FFH- und Vogelschutzgebiete	Fläche	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete	Fläche + 200 m	Einzelfallprüfung, + 0 m
Biotopverbund	Fläche	Einzelfallprüfung
Wald	Fläche + 100 m	Es werden nach Einzelfallprüfung Vorranggebiete in Waldflächen ausgewiesen. Zu nicht ausgewiesenen Waldflächen beträgt der Schutzabstand 35 m .
Festgelegte Überschwemmungsgebiete	Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiete	Fläche der Zonen I und II	Fläche der Zonen I und II
Autobahn	Fläche + 100 m	Fläche + 20 m
Hauptverkehrsstraße	Fläche + 40 m	Fläche + 20 m
Vorranggebiet Torferhaltung	Fläche	/
Kulturlandschaft Altes Land	Fläche	- Nicht vergleichbar -
Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe / Vorranggebiet Hafenorientierte Wirtschaftliche Anlagen	Fläche	- Nicht vergleichbar -
Deiche	Haupt und Schutzdeiche jew. + 200 m	- Nicht vergleichbar -
Weitere Abwägungskriterien		
Mindestgröße der Vorranggebiete (Kompaktheit)	<ul style="list-style-type: none"> • ≥ 3 WEA • Beschneidung der Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Potentialgebieten kleiner 15 Ha

²² 1. Änderung RROP Stade, 2. Entwurf, 2021, Hauptdokument, Tabelle 2: Harte und Weiche Tabuzonen

²³ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Holzminden - Entwurf -, 16.12.2020, Kapitel 4.2.2. Nutzung der Windenergie, Tab. 4.2.2 - 1 und -4



	auf Mirkoebene	<ul style="list-style-type: none"> Keine Potentialflächen-Beschneidung
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten	4 km	/

In einigen Bereichen haben Sie die weichen Tabukriterien maßvoll gewählt. Wir begrüßen insbesondere Ihre gewählten Abstände zur Wohnbebauung. In anderen Bereichen legen sie hingegen sehr großzügige Maßstäbe an, wodurch wertvolle Potentialflächen verkleinert werden oder ganz verlorengehen, die ansonsten zumutbar gewesen wären. Sie vergrößern Taburäume, indem sie großzügige Pufferabstände einplanen. Hier sind insbesondere die Abstände zu Wäldern, Straßen, Deichen, Landschaftsschutzgebieten und zu Naturschutzgebieten zu nennen. Wir halten es für angemessen, die Abstände zu LSG-Gebieten, die selbst nur durch ein weiches Tabukriterium abgedeckt sind, vollständig zu streichen. Abstände können hierbei höchstens im Rahmen einer individuellen Einzelfallbetrachtung festgelegt werden, falls der jeweilige Schutzzweck dies erfordert. Dies ist auch in der Arbeitshilfe zur Regionalplanung des NLT so vorgesehen²⁴. Der pauschale Abstand kann dazu führen, dass unseren Verbandsmitgliedern ein erheblicher finanzieller Schaden entsteht, weil keine Windenergieprojekte verwirklicht werden können, obwohl der Abstand einer individuellen Prüfung ggfs. nicht standhielte. Wir halten diese Abstandsfestlegung daher für einen **Abwägungsfehler** und legen Ihnen nahe, **Abstände zu LSG-Gebieten nur in begründeten Einzelfällen** festzulegen.

Die Abstände zu Wäldern, Naturschutzgebieten und Straßen können Sie entsprechend des RROP Holzminden deutlich kleiner wählen. Sie begründen außerdem einen 200 m Schutzabstand zu Deichen mit dem Argument der Deichsicherheit. Dies ist insofern unverständlich, da solche Fragen in der Einzelfallprüfung der Genehmigungspraxis geklärt werden. Zudem liegt die Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles an einer Windenergieanlagen durch fehlende Standfestigkeit bei nahezu null. Das gleichzeitige Eintreten von fehlender Standfestigkeit von WEA und Hochwasser ist so unwahrscheinlich, dass der Deich- und Hochwasserschutz aus unserer Sicht keine stichhaltige Begründung für die großen Abstände darstellen kann. Maßvoll wäre aus unserer Sicht die Abstände kleiner zu wählen und den Hochwasserschutz zu gewährleisten, indem die Anlagen über Nebenbestimmungen der Genehmigung während einer Hochwassergefahr stillgelegt werden.

Leider nutzen Sie unzureichend die Möglichkeit, Gebiete nicht pauschal über weiche Tabukriterien auszuschließen, sondern sie im Einzelfall zu prüfen. Der WEE 2021 zeigt diesbezüglich Möglichkeiten auf, die Sie weitgehend ungenutzt lassen. Wir bedauern

²⁴ Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen) (Stand: 15. November 2013), S.23



insbesondere, dass Sie Waldflächen pauschal als weiches Tabukriterium ausschließen, statt zu prüfen, ob im Einzelfall insbesondere vorbelastete Waldflächen als Potentialräume in Anspruch genommen werden können. Wir weisen darauf hin, dass die Inanspruchnahme entsprechender Waldflächen durch den neuen WEE 2021 möglich sind. Dies gilt analog auch für Landschaftsschutzgebiete, deren Inanspruchnahme ebenfalls im Einzelfall möglich ist. Aus unserer Sicht lässt Ihre Argumentation außer Acht, dass im Vorhinein zu prüfen gewesen wäre, ob LSG-Verordnungen angepasst hätten werden können, um Windenergie zu ermöglichen, ohne die eigentlichen Schutzzwecke zu gefährden. Als aktuelles Beispiel ist das RROP Göttingen zu nennen, wo LSG-Gebiete angepasst wurden.²⁵ Wir verweisen hierbei auch auf die Ausführungen des Abschnitts 2.9.2 im Windenergieerlass 2021.

Ebenfalls sollten Biotop, Naturdenkmäler und besonders geschützte Landschaftsbestandteile nicht pauschal ausgeschlossen werden, sondern sind in einer Einzelfallprüfung auf eine Vereinbarkeit mit Windenergie zu prüfen. Der WEE 2021 legt hierzu fest: „In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind Windenergieanlagen aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus.“ Weiterhin sind in Vorranggebieten Torferhaltung nur jene raumbedeutsamen Planungen unzulässig, die eine Torfzehrung wesentlich beschleunigen. Dies ist für Windenergienutzung nicht der Fall, weshalb Vorranggebiete Torferhaltung laut LROP 2017 regelmäßig für Windenergie in Anspruch genommen werden können²⁶. Andere Landkreise mit „Vorranggebieten Torferhaltung“, wie z.B. der Landkreis Vechta, dessen RROP ebenfalls in Aufstellung befindlich ist²⁷, **zählen Vorranggebiete Torferhaltung daher nicht zu harten oder weichen Tabukriterien**. Wir möchten hier auch darauf hinweisen, dass Windenergieanlagen in Industrie und Hafengebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Beispielhaft sind hier die Windenergieanlagen im Hamburger Hafen zu nennen. Wir würden begrüßen, wenn Sie solche Gebiete ebenfalls im Einzelfall prüfen würden.

Wir halten das von Ihnen angewendete Kriterium einer Mindestgröße von 3 WEA in einem Vorranggebiet für überholt, da eine einzelne moderne Windkraftanlagen heutzutage so viel Strom erzeugen können wie früher ganze Windparks. Daher können auch Einzelanlagen einen signifikanten Klimaschutzbeitrag leisten. Aus unserer Sicht erfordern die Niedersächsischen Klimaschutzziele unbedingt auch eine Nutzung von

²⁵ Vgl. RROP Landkreis Göttingen 2020, Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, S. 99f.

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) (Hrsg.) (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. Erläuterungen. Hannover

²⁷ Landkreis Vechta, Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta, Begründung, April 2021, S. 105 f



Einzelanlagenstandorten. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Festhalten an starren Mindestgrößen, insbesondere wenn hierdurch Bestandsstandorte wegfallen, ein Abwägungsfehler darstellen kann. Der Windenergieerlass 2021 führt dazu aus: „Wo Planungsträger Mindestgrößen für neue Konzentrationsflächen festlegen, kann ein Abweichen von diesem Kriterium sogar rechtlich geboten sein. Ein "starres Festhalten" an vorgegebenen Mindestgrößen kann zu beanstanden sein, wenn Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, unter Zugrundelegung eines Mindestgrößenkriteriums nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.01.2019 - 4 BN 20.18).“²⁸.

Wir wenden uns gegen das von Ihnen starr angewandte Kriterium eines 4 km Abstandes zwischen Windparks. **Wir weisen darauf hin, dass dieses Kriterium weder im kürzlich beschlossenen Windenergieerlass noch im LROP-Entwurf zu finden ist.** Durch die starre Anwendung dieser Regel gehen in Ihrem Planungsgebiet große Potentialflächen verloren. Sie erklären insgesamt 19 untersuchte Potentialflächen aufgrund des Mindestabstands-Kriterium für ungeeignet²⁹. Ein starrer Mindestabstand zwischen Windparks wird weiterhin in vielen niedersächsischen Kreisen, wie z.B. Holzminden oder Vechta nicht angewendet. Wir halten daher den Verzicht auf dieses Plankriterium für zumutbar. Insbesondere, wenn hierdurch Bestandsstandorte erhalten werden können, auf denen das Repowering von Windenergieanlagen möglich wird.

Wir gehen davon aus, dass das letztgenannte Plankriterium der Hauptgrund dafür ist, dass Sie der Windenergie nicht signifikant genug Raum geben. Eine von uns beauftragte Studie hat – mit ähnlichen Kriterien wie den von Ihnen verwandten, jedoch ohne Mindestabstand zwischen den Windparks - ein Flächenpotential von 12,2 % nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien im Offenland des Landkreises Stade ermittelt. Die verwendeten Tabuzonen und Pufferabstände finden sie in der Anlage unserer Stellungnahme. Unter Einbeziehung von nicht geschützten Forstflächen erhöht sich ihr Potential sogar auf 13,2 %.

Wir können mit unserer Potentialstudie aufzeigen, dass Sie unter Verwendung von zumutbaren und in Niedersachsen üblichen Rahmenbedingungen, in der Lage sind, der Windenergie 10 % Potentialfläche nach Abzug der harten Tabufläche einzuräumen. Die von uns ermittelte Potentialfläche nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien entspricht in Stade 15.900 Hektar. Hiervon müssten nur 3.300 Hektar ausgewiesen werden, um der Windenergie nach den oben genannten Kriterien des VG Hannover, des OVG Münster sowie des WEE 2021 signifikant Raum zu schaffen. Diesen wären dann lediglich 20 % des Potentials, über das Sie tatsächlich in Ihrem Landkreis verfügen. Wir bitten Sie, Ihre Windkraftplanung entsprechend zu überarbeiten und in ihrer Raumordnung mindestens 3300 Hektar Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.

²⁸ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, S.12, <https://www.lee-nds-hb.de/niedersachsens-landeskabinett-billigt-windenergieerlass/>

²⁹ 1. Änderung RROP Stade, 2. Entwurf, 2021, Hauptdokument, Tab 10



Wir wenden uns hiermit zudem gegen die Verkleinerung des Windparks Engelschoff (Potentialfläche 48 bzw. 50 im Vorentwurf) in dem vorliegenden Entwurf. Eine Teilfläche des geplanten Windparkgebietes wurde zurückgenommen. Diese Verkleinerung verstößt gegen den Belang eines Verbandsmitglieds des LEE, das wir hiermit vertreten. Die Verkleinerung einer Windenergie-Potentialfläche aufgrund einer vorgesehenen Ausgleichsfläche für eine Autobahnerweiterung halten wir in Zeiten des Klimawandels für unangemessen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ausgleichsfläche in der unmittelbaren Nähe von Bestandswindenergieanlagen auch artenschutzrechtlich zweifelhaft ist, da durch die Ausgleichsmaßnahme mutmaßlich avifaunistische Jäger angelockt werden, deren Tötungsrisiko durch die Maßnahme steigen dürfte. Daher ist zweifelhaft, ob die **CEF-Maßnahme** überhaupt naturschutzrechtlich zulässig ist. **Wir verweisen an dieser Stelle außerdem auf das umfangreiche Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Günther, das Ihnen zugegangen ist.** Es erkennt für diese Fläche insgesamt schwere Abwägungsfehler. Wir bitten Sie, die Rücknahme des nördlichen Teilgebiets der Fläche zu überdenken und das Pangebiet in seiner ursprünglichen Form mit 54,5 Ha zu berücksichtigen.

Wir stellen mit Bedauern fest, dass nach ihrer aktuellen Planung diverse Bestandsanlagen außerhalb der Vorrangzone stehen werden und somit nicht repowert werden können. Diese Fälle stellen für unsere Verbandsmitglieder, die wir als TÖB Vertreten, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden dar. Wir bitten Sie das wirtschaftliche Interesse der Bestandsanlagenbetreiber als Belang in die Abwägung in jedem Einzelfall angemessen zu berücksichtigen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Herausnahme von Flächen, die unter Verwendung der oben genannten zumutbaren Kriterien ermöglicht werden können. Dies schließt insbesondere die starre 4 km Abstandsregel ein. Ein Wegfall von Bestandswindparks aufgrund von nicht eingehaltenen Mindestabständen zwischen Windparks halten wir für eine fehlerhafte Abwägung. Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber kürzlich das Bundes-Immissionsschutzgesetz novelliert hat, um das Repowering privilegiert zu berücksichtigen. Der neue §16b BImSchG³⁰ schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt sowohl in Bezug auf Emissionsgrenzwerte als auch Avifaunistik. Sofern die Neuanlagen die Emissionen und das Vogel-Tötungsrisiko der Bestandsanlagen nicht verschlechtern, können sie aufgrund der nun zu berücksichtigen Vorbelastung BImSchG-Genehmigungsfähig sein, obwohl sie aktuelle Grenzwerte für Neuanlagenstandorte nicht einhalten. Wenn Sie Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festlegen, in denen Bestandsstandorte unberücksichtigt bleiben, müssen Sie jeden Fall gründlich und abschließend abwägen. Ist eine Anlage als BImSchG-Genehmigungsfähig einzuschätzen, muss der wirtschaftliche Verlust des Anlagenbetreibers in die Abwägung

³⁰ Der Bundestag hat dem Gesetz am 24. Juni und der Bundesrat am 25. Juni zugestimmt und es wird vorr. noch im Laufe des Juli 2021 in Kraft treten



als gewichtiger privater Belang einfließen. Unserer Einschätzung nach entsteht daher durch die Novellierung des BImSchG eine neue Situation, da nun viele Bestandsstandorte BImSch-G genehmigungsfähig sind, die es vorher nicht waren. Wenn diese nun genehmigungsfähigen Standorte zukünftig ausschließlich aufgrund der Nichtausweisung der Vorrangzone wegfallen, stellt dies unserer Einschätzung nach einen Abwägungsfehler dar. Wir möchten Ihnen daher nahelegen, die Raumverträglichkeit der Bestandsstandorte außerhalb der von Ihnen vorgesehen Vorrangzonen angesichts des neuen §16 b BImSchG erneut zu wägen.

Zusammenfassend möchten wir Ihnen nahelegen, die Ausweisung der Windenergie-Vorranggebiete grundlegend zu überarbeiten, und der Windenergie unter Beachtung der Verantwortung Ihres Kreises gegenüber dem Klimaschutz und in Anlehnung an die Bundes- und Landesflächenziele substanziell Raum in Höhe von Mindestens 10 % der Potentialfläche nach Abzug der harten Tabuflächen zu geben. Insgesamt erkennen wir für ihren Landkreis den Bedarf, den Anforderungen der Bundes- und Landesgesetze für den Klimaschutz gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annie KUMMA'.

Stellv. Geschäftsführerin

Anhang

Prämissengerüst der LEE-Nefino Studie

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Siedlung		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	ja	800
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	ja	500
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete	ja	500
Kur- und Klinikgebiete	ja	1000
Sonstige Gebäude	ja	81m 1 x Rotorradius
Infrastruktur		
Bundesautobahnen (fiktive Breite: 40 m)	ja	40
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (fiktive Breite: 20 m)	ja	20
Gleisanlagen und Schienenwege (fiktive Breite: 10 m)	ja	330 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)
Bundeswasserstraßen	ja	50
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	ja	162 1 x Rotordurchmesser
Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze und Fliegerhorste)	ja	Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG / Platzrunden
DFS (DVOR und VOR)	ja	Tabuzonen
DWD (Niederschlags- und Forschungsradaranlagen und Windprofiler)	ja	Tabuzonen
BGR (Seismometerstationen)	ja	Tabuzonen
Militär		
Luftverteidigungsradare	ja	Tabuzonen
Truppenübungsplätze	ja	-
Mindestradardarführungshöhen (Höhenbeschränkungen ≤ 150 m)	ja	-
...

Gebietskategorie	Ausschluss d. Grundfläche	Pufferabstand (m)
Natur und Landschaft, Umwelt		
Naturschutzgebiete	ja	-
Nationalparke	ja	-
Biosphärenreservate	ja	-
Natura 2000-Gebiete	ja	-
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	ja	-
Historische Kulturlandschaften	ja	-
Archäologische Denkmäler	ja	-
Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	-
Naturdenkmäler	ja	-
Geschützte Biotope / Biotopverbund	ja	-
Fließgewässer erster Ordnung	ja	50
Stehende Gewässer (≥ 1 ha)	ja	50
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	ja	50
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietgebiete (Zone I & II)	ja	-
Wald		
Waldschutzgebiete	ja	-
Historisch alte Waldstandorte	ja	-
Planungsrecht		
Vorranggebiete Rohstoffsicherung (ohne Torf)	ja	-

Anmerkung: Bei der Ermittlung der Potentialflächen in Höhe von 12,2 % wurden hiervon abweichend alle Forstflächen nicht berücksichtigt.

